

Organisationsreglement

der

Gurit Holding AG

1. Grundlagen

Gurit Holding AG (nachfolgend "**Gesellschaft**") ist die Dachgesellschaft eines Verbunds von Industrie- und Handelsgesellschaften, die sie entweder direkt oder indirekt kontrolliert (nachfolgend "**Konzern**"). Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie die Sicherstellung der Konzernführung, die Beschaffung und Zuordnung der finanziellen Ressourcen sowie die Ausbildung und Förderung von Kaderangehörigen.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 18 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten und Art. 716b Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und orientiert sich an den Leitlinien und Empfehlungen, wie sie im "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" (Stand Juli 2002) der Economiesuisse festgehalten sind.

2. Exekutivorgane der Gesellschaft

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Präsident des Verwaltungsrats;
- c) Ausschüsse des Verwaltungsrats;
- d) Vorsitzender der Geschäftsleitung (nachfolgend "**CEO**");
- e) Geschäftsleitung und
- f) weitere geschäftsführende Organe.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

3. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können im Rahmen der Gesetze und der durch die Statuten der Gesellschaft geregelten Grenzen Mandate bei anderen Gesellschaften innehaben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft bzw. dem Konzern möglichst vermieden werden.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten (bzw. dieser für sich selbst den Gesamtverwaltungsrat). Der Verwaltungsrat ordnet dann, unter Ausstand des Betroffenen, die geeigneten Massnahmen an.

Wer der Gesellschaft bzw. dem Konzern entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann weder dem Verwaltungsrat noch der Geschäftsleitung angehören.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

4. Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten

Der Verwaltungsrat ordnet während kritischer Zeitspannen, z.B. im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor der Bekanntgabe von Unternehmenszahlen, geeignete Massnahmen (z.B. Sperrzeiten) bezüglich Käufen und Verkäufen von Aktien der Gesellschaft oder anderen sensitiven Werten an.

5. Geheimhaltung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen betreffend die Gesellschaft und den Konzern zu bewahren, die ihm in Ausübung seines Amtes zur Kenntnis gelangen, soweit sie nicht von der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht wurden oder anderweitig mit Zustimmung der Gesellschaft an die Öffentlichkeit gelangt sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Mandats. Akten, welche der Geheimhaltungspflicht unterliegende Informati-

onen enthalten, sind spätestens bei Beendigung des Mandats der Gesellschaft zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

6. Keine Stellvertretung der Mitglieder

Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, das an einer Sitzung des betreffenden Leitungsorgans nicht teilnehmen kann, kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch sonstige Personen vertreten lassen.

7. Einladung; Präsenzquorum

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Verwaltungsratsausschüsse und der Geschäftsleitung, abgesehen von dringenden Fällen, wenigstens eine Woche vor dem Sitzungsdatum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, der Verwaltungsausschüsse und der Geschäftsleitung kann die Einberufung einer Sitzung zu einem bestimmten Zweck oder die Aufnahme eines bestimmten Gegenstandes in die Traktandenliste verlangen. Entsprechende Gesuche sind dem betreffenden Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich zuzustellen.

Sofern im vorliegenden Reglement nicht anders vorgesehen, sind der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsratsausschüsse beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der ordnungsgemäss gewählten, bzw. ernannten Mitglieder anwesend sind. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

8. Beschlussfassung

Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Verwaltungsratsausschüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder sofern sie auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet dasjenige Mitglied das den Vorsitz der betreffenden Sitzung innehat.

Die Teilnahme an Beratungen und Beschlussfassungen kann auch telefonisch, per Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter dialogfähiger Kommunikationsmittel erfolgen.

Beschlüsse können auch durch schriftliche Zustimmung zu einem schriftlich formulierten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschlüsse), sofern nicht ein Mitglied des betreffenden Leitungsorgans eine mündliche Beratung verlangt.

9. Sekretär; Protokolle

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsratsausschüsse ernennen einen Sekretär, der nicht Mitglied des betreffenden Leitungsorgans zu sein braucht. Der Sekretär führt ein Protokoll, in dem alle Anträge und Beschlüsse festgehalten sind. Im Übrigen soll das Protokoll die wesentlichen Voten in den Beratungen in summarischer Form festhalten.

10. Teilnahme von Nicht-Mitgliedern

Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen. Bei der Beschlussfassung kommt diesen Personen kein Stimmrecht zu.

11. Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsrats endet in der Regel spätestens am Tag der ordentlichen Generalversammlung, die auf die Vollendung seines 72. Lebensjahres folgt.

12. Konzern

Um im Interesse der Aktionäre den Betrieb des Konzerngeschäfts sowie die Beachtung diverser gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sicherzustellen, überwacht der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Konzerngeschäft; falls notwendig und angemessen, koordiniert er das Konzerngeschäft mittels allgemeiner Richtlinien sowie sonstiger Unterstützung.

Die Verwaltungsräte der einzelnen Gesellschaften des Konzerns (nachfolgend "**Konzerngesellschaften**") setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den mit der Geschäftsführung der jeweiligen Konzerngesellschaft betrauten Mitarbeitern zusammen.

2. Abschnitt: Verwaltungsrat und Präsident

13. Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder aufgrund des vorliegenden Reglements der Generalversammlung der Aktionäre oder anderen ausführenden Organen der Gesellschaft

vorbehalten oder delegiert worden sind. Die Aufgaben und Kompetenzen beziehen sich auf die Gesellschaft und im Sinne von Ziff. 11 dieses Reglements auch auf den Konzern.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, so namentlich
 - die Festlegung und Formulierung der Unternehmensstrategie;
 - den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen bzw. Gründung und Liquidation von Konzerngesellschaften und
 - die Genehmigung von Immobiliengeschäften im Betrag von mehr als CHF 500'000.--
- b) Organisation, so namentlich
 - die Festlegung der Organisation bis Stufe Unternehmenssparte; und
 - die Festlegung und den Erlass des Organisationsreglements.
- c) Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung, so namentlich
 - die Festlegung der Finanzierungsstrategie des Konzerns sowie die kollektive Mittelbeschaffung und Kreditaufnahme, welche den Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit übersteigt;
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie den Entscheid über die langfristige Planung, die Jahresbudgets und die Jahresabschlüsse der Konzernrechnung sowie der Jahresrechnung der Gesellschaft;
 - die Entgegennahme regelmässiger Berichte des CEO über den Geschäftsgang und Verabschiedung der Halbjahresabschlüsse der Konzernrechnung; und
 - die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, so namentlich
 - die Ernennung und Abberufung des CEO;
 - die Genehmigung der Gehaltspolitik betreffend des CEO und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung; und
 - die Bestimmung der zur Vertretung berechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien erteilt wird.
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- f) Genehmigung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

14. Organisation

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Verwaltungsratspräsidenten hin in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen.

Der Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied.

15. Information

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Konzerngesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben haben die Mitglieder des Verwaltungsrats überdies unbeschränkte Einsicht in die Bücher und Akten sowie zu Informationszwecken Zugang zur Geschäftsleitung und nach Rücksprache mit dem CEO zu den übrigen Mitarbeitern des Konzerns.

16. Präsident des Verwaltungsrats

Der Präsident des Verwaltungsrats organisiert und leitet die Verwaltungsratsarbeit. Er kann nach Bedarf den Vizepräsidenten (sofern ein solcher gewählt worden ist) und/oder ein bis zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder, die von Verwaltungsrat zu bestimmen sind, zur Unterstützung beiziehen.

Der Verwaltungsratspräsident

- a) stellt im Zusammenwirken mit dem CEO die rechtzeitige Information der Mitglieder des Verwaltungsrats über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte des Konzerns sicher;
- b) sorgt dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats, die übersichtlich aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen, soweit wie möglich, vor der Sitzung zugestellt erhalten oder andernfalls im Rahmen der Sitzung genügend Zeit erhalten, diese sorgfältig zu studieren;
- c) vertritt den Verwaltungsrat und den Konzern in den Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht von der Geschäftsleitung und den ihr unterstellten Kadern wahrgenommen werden können;

- d) behandelt alle in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrats fallenden Geschäfte, die zwischen den Verwaltungsrassitzungen anfallen, und ordnet in dringenden Fällen vorläufig erforderliche Massnahme im Namen des Verwaltungsrats an;
- e) informiert sich vertieft über den Stand und die Zukunftsaussichten der einzelnen Konzernbereiche; und
- f) nimmt die Geschäftsberichte der Konzerngesellschaften und deren Jahresabschlüsse zur Kenntnis.

3. Abschnitt: Verwaltungsratsausschüsse

17. Grundsatz

Der Verwaltungsrat kann die folgenden ständigen Ausschüsse bilden:

- a) Vergütungsausschuss; und
- b) Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss

Zudem kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse wählen, welche mit spezifischen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet werden.

18. Vergütungsausschuss

18.1 Zusammensetzung

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen, die von der Generalversammlung aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat konstituiert sich der Vergütungsausschuss selber.

18.2 Aufgaben

Der Vergütungsausschuss hat u.a. die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Antrag unter Abgabe von Empfehlungen zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss § 24 der Statuten.

Ferner obliegen dem Vergütungsausschuss die folgenden Aufgaben:

- b) Erarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Gurit-Gruppe zuhanden des Verwaltungsrates
- c) legt die Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor;
- d) bereitet die Auswahl von Beurteilungen von Kandidaten für die Funktion des CEO vor;
- e) genehmigt die Besetzung der Geschäftsleitung;
- f) genehmigt das Salarierungssystem für das höhere Konzernkader; und
- g) genehmigt die allgemeinen Richtlinien für die Personalpolitik im Konzern.

18.3 Prinzipien und Entschädigungspolitik

Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung wirkt der Vergütungsausschuss darauf hin, dass die Gesellschaft markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen anbietet, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.

Die Entschädigung soll eine Anreizkomponente enthalten, welche sich am langfristigen, nachhaltigen Unternehmenserfolg und am persönlichen Beitrag des Betroffenen dazu ausrichtet.

Die Arbeitsverträge mit Spitzenkadern sollen Kündigungsregelungen enthalten, die dem Markt angemessen sind und die Interessen der Gesellschaft schützen, wobei die maximale Dauer der Kündigungsfrist für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zwölf Monate nicht übersteigen darf. Abgangsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verboten.

19. Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss

19.1 Zusammensetzung

Der Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven, vorzugsweise unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, die vom Verwaltungsrat gewählt werden. Für de Begriff der Unabhängigkeit gilt Ziff. 17.1.

Die Mitglieder des Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschusses sollen im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

19.2 Aufgaben

Der Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss

- a) beurteilt die Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle und Konzernprüfer) und der internen Revision sowie deren Zusammenwirken;
- b) begutachtet die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance) in der Gesellschaft;
- c) geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch und bespricht die Abschlüsse mit dem CEO, CFO und dem Leiter der internen Revision sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, mit dem Leiter der externen Revision;
- d) entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann;
- e) beurteilt die Leistung und Honorierung der externen Revision, vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit und prüft im besonderen die Vereinbarkeit der Revisonstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten;
- f) überwacht das finanzielle Berichtswesen (Reporting) im Konzern;
- g) überprüft die vom Verwaltungsrat genehmigten Grundsätze betreffend Corporate Governance regelmässig, um sicherzustellen, dass sie immer noch dem aktuellen Stand entsprechen, zweckdienlich sind und befolgt werden; und
- h) schlägt dem Verwaltungsrat Änderungen der Statuten, des Organisationsreglements oder anderer interner Reglemente vor.

4. Abschnitt: **Geschäftsleitung; CEO; weitere geschäftsführende Organe**

20. Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)

Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der in Ziff. 12 erwähnten Aufgaben und anderen Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder aufgrund des vorliegenden Reglements in die Befugnis des Verwaltungsrats fallen, liegt für den Konzern beim CEO, der dem Verwaltungsrat gegenüber die Alleinverantwortung trägt. Dem CEO obliegt insbesondere

- a) die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen;
- b) die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) die Einberufung zu den Sitzungen der Geschäftsleitung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz;
- d) die Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang; und
- e) der Entscheid bei überschneidenden Interessen der verschiedenen Geschäftssparten und/oder Konzerngesellschaften.

21. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung gehören der CEO, der CFO und weitere jeweils durch den CEO ernannte Mitglieder an.

Die Geschäftsleitung dient als Beratungsgremium; dem Prinzip der ungeteilten Verantwortung entsprechend trifft der CEO sämtliche Entscheidungen selbstständig und trägt hierfür auch die Verantwortung.

22. Weitere geschäftsführende Organe

Die Delegation von Exekutivaufgaben und Kompetenzen an hierarchisch tiefere Organe richtet sich nach den Weisungen, die von den zuständigen Organen erlassen werden.

Besteht für eine Konzerngesellschaft kein Organisationsreglement, so kommen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.

5. Abschnitt: Interne Revision

23. Unterstellung

Die interne Konzernrevision ist führungsgemäss dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschusses, fachtechnisch und administrativ dem CFO unterstellt.

Das Präsidium des Verwaltungsrats kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschusses die Durchführung spezieller Prüfungen anordnen. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats können dem Präsidium solche Prüfungen beantragen.

24. Aufgaben und Befugnisse

Die Konzernrevision überprüft die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie der internen Weisungen und Richtlinien in den Geschäftssparten und den Konzerngesellschaften. Dabei ist insbesondere zu prüfen bzw. zu beurteilen, ob die interne Kontrolle den Risiken angepasst und funktionstüchtig ist, ob die Tätigkeiten im Konzern ordnungsgemäss, richtig und vollständig ausgeführt und aufgezeichnet werden und ob die Betriebsorganisation unter Einbezug der Informatik zweckmässig geregelt und die Informationen zuverlässig sind.

Die Konzernrevision verfügt über ein unbeschränktes Prüfungsrecht innerhalb der Gesellschaft und den Konzerngesellschaften; es stehen ihr sämtliche Geschäftsunterlagen jederzeit zur Einsichtnahme offen. Es sind ihr alle Auskünfte und Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten erforderlich sind.

25. Berichterstattung

Die Konzernrevision richtet ihre Berichte mit wesentlichen Feststellungen grundsätzlich an den Vorsitzenden des Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschusses.

Bei Feststellungen von untergeordneter Bedeutung erfolgt die Information stufengerecht.

Der Vorsitzende des Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschusses orientiert das Präsidium und den Gesamtverwaltungsrat in geeigneter Weise über Feststellungen der Konzernrevision, welche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen oder schwerwiegende Fehler aufdecken.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erhalten den jährlichen Tätigkeitsbericht der Konzernrevision zur Einsichtnahme zugestellt. Dieser ist in einer Sitzung des Verwaltungsrats zu besprechen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

26. Inkrafttreten

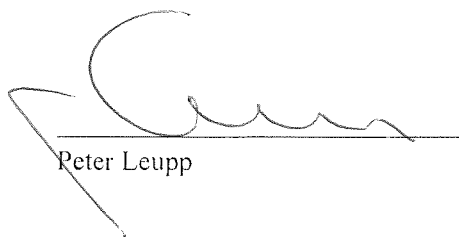
Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Mai 2012.

27. Revision des Organisationsreglements

Dieses Reglement und seine Anhänge werden bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre anlässlich der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, welche nach der Generalversammlung abgehalten wird, überprüft. Im Bedarfsfall werden sie geändert.

Dieses Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2014 genehmigt.

Der Präsident des Verwaltungsrats:



Peter Leupp